

Darlehensvertrag¹ Zukunftspaket B

zwischen

TRE Thayaland GmbH
Waidhofener Straße 5
3843 Dobersberg
FN 447618 m

nachfolgend kurz „**Darlehensnehmerin**“ genannt

und

Frau/Herrn

Österreich, Geb. Datum

Adresse

PLZ Ort

E-Mail

nachfolgend kurz „**Darlehensgeber**“ genannt, gemeinsam auch als „**Vertragspartner**“ bezeichnet.

1. Verwendungszweck

Die Darlehensnehmerin hat das Bürgerbeteiligungsprojekt „Solarstrom u. e-Mobil Thayaland“, das Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dächern in der Region, beginnend in den Gemeinden Waldkirchen, Karlstein, Groß-Siegharts und Gastern sowie regionales eCarsharing mit 4 neuen Fahrzeugen in der Region umfasst, vorbereitet:

Das gegenständliche Darlehen dient für Finanzierung und Betrieb dieses Projektes.

2. Darlehensbetrag und Auszahlung

Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in der Höhe von EUR (in Worten: Euro), das die Darlehensnehmerin ausschließlich zum genannten Verwendungszweck verwendet und sich hierzu ausdrücklich verpflichtet.

Das Darlehen wird in der oben festgelegten Höhe auf das folgende Konto der Darlehensnehmerin ausbezahlt.

Bankinstitut: Raiffeisenbank Dobersberg

Konto lfd. auf TRE Thayaland GmbH

IBAN: AT58 3209 9000 0001 6295

Verwendungszweck: Darlehen für Projekt „Solarstrom und e-Mobil Thayaland“.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, den Darlehensbetrag binnen 10 Tagen nach Erhalt des Darlehensvertrages auf das Konto der Darlehensnehmerin auszubezahlen.

Für den Fall, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht fristgerecht an die

¹ Der Abschluss des Vertrages seitens der TRE Thayaland GmbH setzt die Mitgliedschaft des Darlehensgebers beim Zukunftsklub Thayaland, der die Projekte und Aktivitäten unterstützt, voraus.

Darlehensnehmerin ausbezahlt, ist die Darlehensnehmerin unter schriftlicher Zahlungserinnerung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Darlehensvertrag zurückzutreten.

3. Laufzeit und Rückzahlung

Das Darlehen ist befristet auf eine Laufzeit von 12 Jahren ab dem Valutatag, mit welchem der Darlehensbetrag auf das Konto der Darlehensnehmerin gutgebucht wird, und ist durch die Darlehensnehmerin in jährlichen Raten auf das vom Darlehensgeber genannte Konto zu tilgen. Eine teilweise oder gänzliche vorzeitige Rückzahlung des Darlehensbetrages durch die Darlehensnehmerin ist jederzeit möglich.

4. Verzinsung

Das Darlehen wird ab dem Valutatag, mit welchem der Darlehensbetrag auf das Konto der Darlehensnehmerin gutgebucht wird, mit einem fixen Zinssatz von 2 % auf den jeweils noch aushaftenden Darlehensbetrag jährlich verzinst. Zusätzlich erhält der Darlehensgeber einen Warengutschein in Höhe von 10 % des Darlehens beim Abschluss des Vertrages.

5. Abrechnung

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich zur Tilgung des Darlehensbetrages und zur Zahlung der Darlehenszinsen wie vereinbart.

Der Zinsbetrag wird auf Basis des jeweils aushaftenden Darlehensbetrages und des genannten Fixzinssatzes für jedes Jahr berechnet. Die Zinsen bzw. Tilgung sind innerhalb von 60 Tagen nach dem letzten Tag der jeweiligen Zinsperiode, spät. per 30. September zur Zahlung fällig.

Die Zahlungen sind auf folgendes Konto des Darlehensgebers zu leisten:

Konto lfd. auf:	
Bankinstitut:	
IBAN:	
BIC:	

Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozent als vereinbart.

6. Vorzeitige Fälligkeit

Kommt die Darlehensnehmerin mit der Zahlung 4 Wochen in Verzug, ist der Darlehensgeber berechtigt, den gesamten aushaftenden Darlehensbetrag fällig zu stellen. In diesem Fall ist der gesamte noch offene Darlehensbetrag inklusive der bis dahin aufgelaufenen Zinsen binnen 28 Tagen an den Darlehensgeber vollständig zurückzuzahlen.

Mit der Rückzahlung des gesamten aushaftenden Darlehensbetrages samt den bis zu diesem Zeitpunkt entstehenden Zinsen, gilt dieser Vertrag automatisch als aufgelöst.

7. Kündigung

Das Darlehen ist befristet auf die oben genannte Laufzeit ab dem Valutatag, mit welchem der Darlehensbetrag der Darlehensnehmerin gutgebucht wird.

Beide Vertragspartner können den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist – zusätzlich zu den oben genannten Rechten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen. Der Darlehensgeber ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn die Darlehensnehmerin das Darlehen vertragswidrig verwendet. Die Darlehensnehmerin ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Betrieb der zitierten Photovoltaikanlage technisch nicht mehr möglich oder erheblich eingeschränkt ist.

Der gesamte noch offene Darlehensbetrag mit bis zum Kündigungszeitpunkt angefallenen Zinsen ist binnen 28 Tagen nach Beendigung des Darlehensvertrages zur Rückzahlung fällig.

8. Qualifizierte Nachrangklausel/Rangrücktrittserklärung

Der Darlehensgeber erklärt hiermit, frei von Zwang und bei vollem Bewusstsein, ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der Darlehensnehmerin aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag (Rangrücktrittserklärung).

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, die Nachrangigkeit des gegebenen Darlehens, sodass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehren kann.

Die Vertragsparteien, insbesondere der Darlehensgeber, erklären ausdrücklich umfassend über die Rechtsfolgen und wirtschaftlichen Auswirkungen des gegenständlichen Darlehensvertrages sowie dieses Nachtrages zum Darlehensvertrag, insbesondere hinsichtlich der qualifizierten Nachrangklausel/Rangrücktrittserklärung, im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, wie insbesondere des ABGB, des KSchG, des BWG, des KMG und dergleichen, aufgeklärt und belehrt zu sein.

Insbesondere bestätigen die Vertragsparteien, insbesondere der Darlehensgeber, umfassend über a) das Wesen und die rechtlichen Konsequenzen des gegenständlichen Darlehensvertrages, insbesondere hinsichtlich der qualifizierten Nachrangklausel/Rangrücktrittserklärung und der rechtlichen Wirkungen, wonach

- die qualifizierte Nachrangklausel/Rangrücktrittserklärung für den Darlehensgeber zur Folge hat, dass er im Fall einer finanziellen Krise der Darlehensnehmerin nicht mit einer Rückzahlung des Darlehens oder der Zahlung von Zinsen rechnen kann; im schlechtesten Fall bedeutet dies den Totalverlust des Darlehensbetrags (Totalausfall),
- beim gegenständlichen Darlehensvertrag keinerlei Sicherheiten (insbesondere keine Sachsicherheiten) bestehen, der Darlehensgeber somit vollkommen das Risiko der Uneinbringlichkeit der Darlehensforderung trägt,
- Gelder, die als qualifizierte Nachrangdarlehen entgegen genommen werden, keine Einlagen im Sinne des BWG darstellen, nicht der Aufsicht der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) unterliegen und daher keine gesetzliche Einlagensicherung für diese Gelder besteht,
- der Tatbestand der Veranlagung gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG bei qualifizierten Nachrangdarlehen nicht erfüllt ist, keine Prospektpflicht gemäß Kapitalmarktgesetz und keine entsprechende Aufsicht der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) besteht,

und

b) die Notwendigkeit bei Unklarheiten hinsichtlich der rechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen des gegenständlichen Darlehensvertrages sowie dieses Nachtrages zum Darlehensvertrag, insbesondere hinsichtlich der qualifizierten Nachrangklausel/Rangrücktrittserklärung, gegebenenfalls einen Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater zu Rate zu ziehen, aufgeklärt und belehrt zu sein.“

9. Schlussbestimmungen/Allgemeines

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, allfällige Änderungen seiner Adresse bzw. (sofern bekannt gegeben) seiner E-Mail-Adresse unverzüglich der Darlehensnehmerin bekannt zu geben. Die Übermittlung von Erklärungen der Darlehensnehmerin an die letzte ihr bekannt gegebene Adresse bzw E-Mail-Adresse des Darlehensgebers bewirkt den Zugang dieser Erklärungen.

Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstehenden Kosten aus und im Zusammenhang mit der Errichtung dieses Vertrages selbst, einschließlich aller Kosten etwaiger von ihm beauftragter Berater.

Eine etwaige mit dem Abschluss dieses Darlehensvertrages in Zusammenhang stehende Vergütung trägt ausschließlich die Darlehensnehmerin. Dieser Vertrag unterliegt in seiner Gesamtheit österreichischem Recht.

Alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gelten uneingeschränkt auch zu Gunsten oder zu Lasten allfälliger Rechtsnachfolger (Einzel- und/oder Gesamtrechtsnachfolger) der Vertragsparteien, das heißt die Vertragsparteien verpflichten sich, alle diese jeweiligen vertraglichen Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag ausdrücklich allfälligen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen und zu überbinden, und zwar einschließlich der Verpflichtung der Überbindung dieser Klausel an alle künftigen Rechtsnachfolger. Die Rechtsnachfolge ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Es wird vereinbart, dass eine Vertragspartei erst dann von den aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten befreit wird, wenn der Rechtsnachfolger wirksam in diesen Vertrag eingetreten ist.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und sind ungültig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen dem Einvernehmen der Vertragsteile und der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Rechtsgestaltende Erklärungen sowie Mitteilungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sofern von den Regelungen dieses Vertrages tatsächlich abgewichen wird, gilt es nicht als Aufhebung der vertraglichen Regelung und Verzicht auf die daraus abzuleitenden Rechte für die Zukunft.

Sollten eine oder einzelne der Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen oder ungültigen Bestimmung gilt eine solche neue Bestimmung als vereinbart, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Die neue Bestimmung hat dabei, so weit möglich, dem am nächsten zu kommen, was die Vertragsparteien ursprünglich gewollt haben. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Belehrung gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

_____ am _____
DarlehensgeberIn

_____ am _____
DarlehensnehmerIn